

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Sonder-Amtsblatt Nr. 46a vom 21. November 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV)

Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel 1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

An alle Geflügelhalter im Landkreis Berchtesgadener Land

**Vollzug der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV)
Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in Haltungen im Landkreis Berchtesgadener Land halten, haben das Geflügel ab sofort aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Auf die Beachtung der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 wird ausdrücklich hingewiesen.
(Siehe Anhang)
- Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Berchtesgadener Land Zimmer Nr. 170 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 21. November 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Kosatschek, Vertreter des Landrats im Amt

Anhang zur Allgemeinverfügung:

**Verordnung
über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen
Vom 18. November 2016**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3, 5 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 6, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 25 und des § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und 4, des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1
Ergänzung der Geflügelpest-Verordnung

Für Bestände, in denen bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, wird die Geflügelpest-Verordnung mit nachstehenden Maßgaben ergänzt.

§ 2
Zu § 2 der Geflügelpest-Verordnung

Der Tierhalter eines Bestandes

1. bis einschließlich 100 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung und
2. mit 10 bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung

zu führen.

§ 3
Zu § 6 der Geflügelpest-Verordnung

Der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

§ 4
Weitere Schutzmaßnahmen

Die zuständige Behörde kann weitere Schutzmaßnahmen nach § 6 Nummer 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

§ 5
Härtefallregelung

Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den §§ 2 und 3 genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 ein Register nicht führt,
2. § 3 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Ein- oder Ausgang oder ein sonstiger Standort gesichert ist,
3. § 3 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein Stall oder ein sonstiger Standort nur mit der dort genannten Kleidung betreten wird oder dass eine dort genannte Person diese Kleidung ablegt,
4. § 3 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass Schutzkleidung gereinigt oder desinfiziert wird oder Einwegkleidung beseitigt wird,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt oder
6. einer mit einer Genehmigung nach § 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 21. November 2016 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 20. Mai 2017 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 18. November 2016

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt